

Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. III.

Nr. 31.

18. Juli 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkunftsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, den Kasernenbau
und die Erstellung einer Schutzlinie in Thun betreffend.

(Vom 1. Juli 1863.)

Herrn!

Bereits zu Ende des vorigen Jahres waren wir im Falle, unser Militärdepartement zu beauftragen, über den Erwerb der erforderlichen Grundstücke zur Erzielung einer neuen und zweckmäßigeren Schutzlinie auf dem Waffenplatze Thun mit den betreffenden Grundeigenthümern und über den Bau einer neuen Kaserne daselbst mit der Einwohnergemeinde unter Ratifikationsvorbehalt in Unterhandlung zu treten.

Nachdem nun diese einleitenden Unterhandlungen zum Abschlusse gekommen sind, haben wir die Ehre, Ihnen über die Sache selbst einläßlichen Bericht zu erstatten und unsere dahierigen Anträge Ihrer Genehmigung zu unterbreiten, und wir beginnen dabei mit dem Neubau einer Kaserne auf dem Waffenplatze Thun.

1. Kasernenbau.

1. Mängel der jetzigen Kasernen in Thun.

Die jetzigen Kasernenräumlichkeiten in Thun bestehen in einem alten Staatsgebäude des Kantons Bern, das früher zu einem Kornhaufe und theilweise auch zu einem Salzmagazin gedient hatte. Als im Jahre 1819 eine eidgenössische Centralmilitärschule gegründet und von den eidgenössischen Behörden dazu der Platz Thun ausersessen worden war,

wurde von Seite der Regierung des Standes. Bern der erste Boden im westlichen Theile dieses Gebäudes zur Benutzung als Kaserne überlassen. Nach der Reorganisation der Militärschule im Jahre 1827 wurde auch der zweite Boden und der Estrich des ganzen Gebäudes beigelegt, und nach Einführung der neuen Militärorganisation von 1850 von der Eidgenossenschaft das ganze Gebäude zur Benutzung als Kaserne und zum Theil als Zeughaus übernommen.

Dieses Gebäude nun, an dem seither mehrfache Palliativreparaturen vorgenommen wurden, entspricht den Bedingungen einer nur einigermaßen erträglichen Kaserne nicht. Die Mannschaftsäle entbehren der nöthigen Luft und des Lichtes; die Säle sind viel zu niedrig, die Fensteröffnungen in den sehr dicken Mauern viel zu klein und in den angefüllten Sälen die Luft so dunstig, daß es kaum zum Aushalten ist. Das Urtheil Aller, welche die Räumlichkeiten kennen, ist darin einstimmig, und nur zu häufig läßt sich der bittere Vorwurf hören, daß es eine Schmach sei für die Eidgenossenschaft, ihre Waffensöhne in ein solches Lokal einzulogiren.

Die Treppen in dem Gebäude sind sehr enge, und im Fall von Feueransbruch wäre das schrecklichste Unglück zu befürchten, da die 800 bis 1000 Mann, die öfters in der Kaserne logirt sind, durch die, zudem noch bloß von Holz erbauten Treppen sich unmöglich alle retten könnten.

Die Latrinen-Einrichtungen sind so schlecht, daß im Sommer das ganze Gebäude von der Ausdünstung infizirt wird und die Handhabung von Reinlichkeit eine Unmöglichkeit ist.

Es fehlen so zu sagen alle Gänge im Innern der Kaserne, so daß das Reinigen von Waffen und Kleidern bei regnerischem Wetter in den Zimmern selbst geschehen muß, was wiederum auf die Reinlichkeit einen sehr nachtheiligen Einfluß übt.

Es fehlen die Lokale für die Küchen und die dazu dienenden Magazine, so daß für dieselben eine außerhalb der Kasernen stehende hölzerne, für ihren Zweck sehr mangelhafte Barrake benutzt werden muß.

Es fehlen die Räumlichkeiten für Cantinen, so daß die Mannschaft an die in der Stadt gelegenen zerstreuten Wirthschaften gebunden ist.

Es können in der Kaserne keine Offiziere untergebracht werden, was nicht nur einen Mangel für die Disziplin, sondern auch eine besondere Logisvergütung an die Offiziere zur Folge hat.

Es fehlen alle Räume für Krankensäle, Theoriezimmer, Bureau und Administrationslokale, so daß für alle diese Zwecke die Eidgenossenschaft jenseits in Privathäusern oder Gasthöfen sich einmieten muß.

Es fehlt endlich an jedem Hofraume zur Kaserne; alle Truppenappelle müssen auf offener Straße gemacht werden; auch die kleinsten Exerzierübungen sind daselbst nicht möglich, sondern es muß dafür auf

die $\frac{1}{4}$ Stunde entfernte Allmend marschirt werden, wodurch alltäglich ein nicht unerheblicher Zeitverlust entsteht.

2. Bisherige Schritte und Pläne zum Kasernenbau.

Die oben berührten Uebelstände wurden seit Langem erkannt; unmittelbar nach Einführung der neuen Bundesverfassung wurde die erste Anregung zu einem Kasernenneubau gemacht. In Folge Ermächtigung des Bundesrathes vom 28. September 1849 ließ das Militärdepartement Plan und Devis zum Bau einer Kaserne auf der Allmend in Thun aufnehmen, die für 2000 und im Maximum bis auf 4000 Mann berechnet war. Die Autoren des Planes waren die Herren Architekten Funk und Dähler von Bern. Die Kosten wurden, ein Zeughaus und die nöthigen Stallungen inbegriffen, auf Fr. 700,000 a. W. veranschlagt. Neben einem Neubau wurde von den nämlichen Technikern dem Auftrage des Bundesrathes gemäß auch der Umbau, beziehungsweise die Erweiterung der bestehenden Kaserne untersucht und darüber ein Plan und Devis ebenfalls angefertigt. Die Kosten für dieses Projekt waren auf Fr. 89,000 a. W. veranschlagt.

Beide Projekte wurden unterm 8. Juni 1852 dem Bundesrathe vorgelegt, mit dem Antrage des Militärdepartements, daß dem ersten Projekte, d. h. dem Neubau einer Kaserne auf der Allmend, der Vorzug zu geben sei. Der Bundesrath trat jedoch auf diesen Antrag nicht ein, sondern beschloß am 2. Juli 1852 die Vervollständigung der Akten durch Beibringung von technischen Gutachten, von einläßlichen Kostenberechnungen, Baubeschreibungen zc., sowie die nähere Begutachtung der Angelegenheit in militärischer und architektonischer Beziehung überhaupt.

Das Militär- und das Post- und Baudepartement, an welche beide die Angelegenheit überwiesen wurde, holten noch im Laufe des gleichen Jahres ein Gutachten der Herren eidgenössischen Oberst und Architekt Stehlin von Basel, Bauinspektor Wolff von Zürich und Architekt Franell von Beyer ein. Diese Experten verwürfen von vornherein, übereinstimmend mit dem Militärdepartement, das Projekt eines bloßen Umbaues der bestehenden Kaserne. Hinwieder pflichteten sie auch dem Antrage nicht bei, einen Neubau auf der Allmend auszuführen, sondern schlugen einen solchen auf dem Platze der alten Kaserne in Välliz vor; sodann sollte die Kaserne nicht auf den vom Militärdepartement beabsichtigten Umfang von 2–4000 Mann, sondern nur für etwa 800–1000 Mann erstellt und dazu für circa 400 Pferde Stallungen mit zwei gedeckten Reitbahnen und einem Zeughause hergerichtet werden.

Hierauf ruhte die Frage längere Zeit. Man beschränkte sich einige Jahre darauf, an der innern Einrichtung des bestehenden Gebäudes zu verbessern was möglich war, und sich wiederholt Pläne und Devise vorlegen zu lassen über umfassendere Reparaturen. Ein Postulat der Bun-

deßversammlung bei Berathung und Erledigung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1856, lautend:

„Der Bundesrath ist eingeladen, bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung Anträge vorzulegen, welche die beförderliche Herstellung einer dem Bedürfnisse entsprechenden Kaserne ermöglichen“ (Amtl. Sammlung Band V, S. 574) fristete die Sache neu auf.

Am 4. Januar 1858 erstattete das Militärdepartement dem Bundesrath einen ausführlichen Bericht über den Stand und den bisherigen Verlauf der Angelegenheit, und schloß mit den Anträgen, es sei der Neubau einer Kaserne nebst Stallungen und Reitbahnen auf der Spitalmatte in Thun grundsätzlich gutzuheißen und das Departement zu beauftragen, sachbezügliche Pläne und Kostenberechnungen beförderlichst ausarbeiten zu lassen, und sowol mit der Regierung von Bern als mit der Gemeinde Thun die nöthigen Unterhandlungen zu pflegen.

Der Platz auf der Spitalmatte wurde vom Departement deshalb vorgeschlagen, weil inzwischen das Tracé für die Eisenbahn und den Bahnhof Thun projektirt worden war, nach welchem die alte Kaserne von der Allmend abgeschnitten wurde. Um diese Abschneidung zu vermeiden, sollte der Bau außerhalb des Bahn-Tracés verlegt werden.

Der Bundesrath genehmigte diese Anträge unterm 21. Januar 1858, und der nächste Schritt war die Eröffnung einer Konkurrenz für die Anfertigung von Plänen und Devisen für den fraglichen Neubau. Das Programm wurde entsprechend dem Gutachten der Herren Stehlin, Wolff und Franell vom Jahre 1852 aufgestellt, nämlich für eine Kaserne für 800–1000 Mann, nebst den erforderlichen Administrationszimmern, Wacht- und Gefangenschaftslokalien, Theoriesälen u., für ein Dekonomiegebäude mit Cantine, Küche, Holzhaus u., Stallungen für zirka 400 Pferde, nebst Aufbewahrungslokalien für Heu und Hafer und zwei gedeckte Reitbahnen. Auf ein Zeughaus ward nicht Bedacht genommen, weil beabsichtigt wurde, die alte Kaserne dafür zu benutzen. Für die drei besten Arbeiten wurden Preise von Fr. 1500, Fr. 1000 und Fr. 500 ausgesetzt.

Es langten im Ganzen 12 Konkurrenzpläne ein, welche der Prüfung der Herren Professor Semper in Zürich, Bauinspektor Merian in Basel und Architekt Gindroz in Genf unterstellt wurden. Auf deren Bericht hin und nach den davon etwas abweichenden Anträgen des Militärdepartements wurde vom Bundesrath unterm 12. Mai 1858 der erste Preis von Fr. 1500 keinem der Konkurrenten, dagegen der zweite Preis von Fr. 1000 doppelt, d. h. für den Plan des Herrn Feuch, Architekt in Baden, und denjenigen des Herrn Hopf, Baumeister in Thun, und der dritte Preis von Fr. 500 ebenfalls zweifach, nämlich für den Plan der Herren Tugginer und Tschoffe, Architekten in Solo-

thurn, und für denjenigen des Herrn Dr. Bay in Münchenstein, Kantons Basel-Landschaft, zuerkannt.

Inzwischen wurden vom Militärdepartement die Unterhandlungen mit der Gemeinde Thun über deren materielle Betheiligung an dem Bau anzuknüpfen versucht. Dabei traten aber zwei Punkte hervor, die Thun schon früher und jetzt auch wieder zum Angelpunkte der Verhandlungen machte, nämlich die Frage über den Ort des Kasernenneubaus, für welchen Thun an dem Platz in der Stadt, an der Stelle der alten Kaserne, festhielt, und die Frage der Errichtung von Offizierszimmern in der Kaserne am Platze der bisherigen Offiziers-Logis bei den Bürgern, bezüglich auf welche Thun die Tendenz verfolgte, den bisherigen Zustand möglichst zu erhalten. Erst wenn über diese Punkte bestimmte Aufschlüsse ertheilt seien, könne Thun über seine Betheiligung sich aussprechen.

Das Militärdepartement seinerseits nahm die entgegengesetzte Stellung ein und gab zu verstehen, daß erst, wenn die Leistungen von Thun bekannt seien und je nach der Größe dieser letztern, der Bund über jene zwei Punkte sich definitiv aussprechen könne. Um aus dieser Kreisbewegung herauszukommen, versuchte Thun einen andern Weg. Es zeigte dem Militärdepartement unterm 15. Juni 1858 an, daß von ihm in nächster Zeit ein Plan über die Erstellung einer neuen Kaserne in der Stadt dem Departement werde eingereicht werden. Eine inzwischen ausgebrochene Controverse über die Lage des Bahnhofes Thun, nämlich ob solche auf die obere Spitalmatte, wie zuerst projektirt worden, oder aber auf die untere, wo solcher jetzt liegt, zu stehen kommen solle, hielt den Gang des Kasernenprojektes für einige Zeit auf, und der von Thun in Aussicht gestellte neue Plan wurde aus diesem Grunde erst am 12. Januar 1859 dem Militärdepartement eingereicht. Nach diesem von Herrn Baumeister Hopf ausgearbeiteten Plane sollte die neue Kaserne am Platze der jetzigen und zwar unter thunlichster Benutzung der alten Fundamente und Mauern erbaut, eine Brücke über die Aare erstellt und in der gegenüberliegenden Studermatte die Stallungen und Reitbahnen aufgeführt werden.

Das Militärdepartement berichtete darüber an den Bundesrath, und obwohl es einem Baue außerhalb der Stadt immer noch den Vorzug gab, erklärte es das neue Projekt einer nähern Prüfung werth, die es während der Zentralschule durch eine Kommission aus der Zahl der anwesenden Offiziere vorzunehmen gedente. Der nämlichen Kommission wurde neben dem Plane der Gemeinde auch das Projekt des Departements über den Bau außerhalb der Stadt vorgelegt. Der Bundesrath gab hiezu die Ermächtigung. Die zu Rathe gezogenen Offiziere gaben ihr Gutachten ab und schlossen sich im Ganzen dem Plane der Gemeinde Thun an, nämlich die Kaserne in der Stadt zu erstellen und die Offiziere auch künftig nur in einem Minimum in der Kaserne selbst zu logiren, machten

aber immerhin mehrere Wünsche und Bemerkungen gegenüber dem vorgelegten Plane geltend.

Zur weitem Prüfung dieses Planes wurden auch eigentliche Techniker, die Herren Baumeister Wolff, Architekt Dähler und Ingenieur Gränicher beigezogen; verschiedene Variationen über die Situation der Stallungen in der Studermatte, die Anbringung eines Kasernenhofes u. s. w. kamen in Frage; aus den Offizieren der Zentralschule zusammengesetzte Kommissionen wurden im Laufe der Jahre 1860, 1861 und 1862 über das Bedürfnis der baulichen und innern Einrichtungen wiederholt zu Rathe gezogen, und das Ergebnis war schließlich die Eingabe eines revidirten Planes und Devises des Herrn Hopf, d. d. September und Oktober 1862. Dieser Plan nebst Devis wurde den Herren Wolff und Oberst Hammer wiederholt zur Prüfung zugestellt, und in einem Berichte vom 1. November 1862 machten sie noch einige Ausstellungen, welchen durch eine neue Eingabe des Herrn Hopf vom Dezember 1862 Rechnung getragen wurde, und über die Herr Oberst Wolff einen vom 10. Februar 1863 datierten Schlussbericht erstattete.

Laut diesem Plane würde die am Platz der jetzigen aufzuführende neue Kaserne Raum bieten für 1160 und mit Benutzung des Dachbodens für 1500 Mann; Offizierzimmer würden nur 3 angebracht; die alten Mauern ganz beseitigt und auch die Fundamente mit Stützmauern gegen die Mure neu erstellt; das jetzige Waisenhaus gegenüber der Kaserne zu Administrationslokalen und Theoriesälen erweitert und neu umgebaut; eine Fußgängerbrücke über die Mure nach den Stallungen in der Studermatte hin angelegt und Stallungen für 300 Pferde, 2 Reitbahnen, Beschlagesplatz und Kuranstalt erstellt.

Die Kostenberechnung geht auf 895,000 Fr., worin Fr. 50,000 für den Ankauf des Waisenhauses und Fr. 4249. 10 für den Ankauf der sog. Trainscheuer begriffen sind. Abzüglich dieser beiden Posten betrügen die Kosten somit Fr. 840,750. 90, oder rund Fr. 840,000 über welche Berechnung sich Herr Oberst Wolff in seinem Schlussgutachten vom 10. Februar 1863 dahin ausdrückt, daß dieselbe im Ganzen als richtig zu betrachten sei; nur begehrt Herr Wolff den Irrthum, zu dem Gesamtansätze des Herrn Hopf von 895,000 Fr. für die Erhöhung des dritten Stofwerkes noch weitere Fr. 20,000 hinzuzurechnen, während für letztern Zweck Herr Hof bereits Fr. 35,000 hinzugeschlagen hatte.

3. Unterhandlungsergebnis mit der Gemeinde Thun und dem Kanton Bern.

Hand in Hand mit der Feststellung und Prüfung des Hopf'schen Planes und Kostenberechnung giengen die Unterhandlungen mit der Gemeinde Thun über ihre Beitragleistungen an den neuen Bau, mit welchem das Militärdepartement Herrn Oberst Hammer beauftragt hatte. Entsprechend dem Vorgange mit Frauenfeld wurde in erster Linie der Bau

der Kaserne mit Zugehörden durch die Gemeinde Thun gegen jährlichen Miethzins und Amortisation durch die Eidgenossenschaft besprochen und die für diesen Fall geltenden nähern Bedingungen in das Konferenzprotokoll vom 17. März 1863 niedergelegt. Die Leistungen, welche Thun für diesen Fall anbietet, bestehen:

- a. in unentgeltlicher Abtretung des Waisenhauses,
- b. unentgeltlicher Ueberlassung der bisherigen Stallungen, und
- c. unentgeltlicher Ueberlassung der sogenannten Trainscheuer,

alles zusammen von der Gemeinde veranschlagt zum Werthe von Fr. 100,000.

Der von der Eidgenossenschaft zu bezahlende Miethzins sollte dem aufzuwendenden, nach dem Hopf'schen Devise auf Fr. 840,000 fixirten Baukapital entsprechen und die Amortisation des Kapitals in längstens 41 Jahren durchgeführt werden.

Für den Fall des Selbstbaues durch die Eidgenossenschaft nach der Grundlage des Hopf'schen Planes anerkant die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag im Werthe von Fr. 100,000 durch Abtretung der nämlichen oben bezeichneten Objekte.

Da in beiden Eventualitäten nach den Ansichten des Militärdepartements mehrfache Mißstände, wie Abschneidung der Kasernenlokalitäten von der Allmend durch die zwischenliegende Eisenbahn, Ausschluß von Offizierzimmern aus dem Neubau u. a. m. sich zeigten, so legte es in diesem Stadium der Sache über die Frage über die Wahl des Platzes der Kaserne noch die Begutachtung der Herren Oberst Stehlin in Basel, Architekt Simon von St. Gallen und Oberst Wolff von Zürich vor, und diese schlossen übereinstimmend mit den Vorschlägen des Militärdepartements von 1858 dahin, daß die Verlegung der Kaserne außerhalb der Eisenbahn das einzig Rationelle sei, ein Gutachten, auf das wir weiter unten näher zurückkommen werden.

In Folge dessen wurden die Unterhandlungen auch auf diese dritte Eventualität gerichtet und die Gemeinde Thun zu entsprechenden Beitragsleistungen zu vermögen versucht. Da die Placirung der Kaserne außerhalb der Stadt und die Logirung der Offiziere in der Kaserne selbst, die für diesen Fall natürlich vorbehalten ist, den bisherigen Bestrebungen Thuns schnurstraks entgegen war, so fand sich anfänglich wenig Geneigtheit, für diesen Fall einen Beitrag zu leisten. Nach langen Erörterungen entschloß sich die Gemeinde jedoch auch für diesen dritten Fall zu einem Anerbieten.

Wir lassen nun die Erklärung von Thun, welche als Ergebnis der langen und mühsamen Unterhandlungen anzusehen ist, wörtlich folgen:

„In Folge der seit längerer Zeit obgewalteten Unterhandlungen zwischen dem Vertreter des eidgen. Militärdepartements und den Delegirten

der Einwohnergemeinde Thun, bezüglich auf die Leistungen dieser letztern, für einen neuen Kasernenbau in Thun, erklärt die Einwohnergemeinde dieses Ortes sich zu folgenden drei Alternativanerbieten, der Eidgenossenschaft überlassend, das Eine oder Andere derselben auszuwählen.

I.

Die Einwohnergemeinde Thun verpflichtet sich, am Platze der jetzigen alten Kaserne im Bälliz eine neue Kaserne aufzuführen, ferner eine Brücke über die Aare zu erstellen und in der sogenannten Studermatte Stallungen und Reitbahnen anzulegen, sowie endlich ein Theorie- und Verwaltungsgebäude durch Umbau des gegenüber der Kaserne stehenden Waisenhauses herzurichten, und zwischen der Kaserne und letztem Gebäude einen abgeschlossenen Hofraum zu erstellen; Alles in dem Inhalte und Umfange der Pläne, welche durch Herrn Architekt Hopf angefertigt und dem schweizerischen Militärdepartement vorgelegt worden sind, mit Beifügung derjenigen Ergänzungen und Abänderungen, welche in den darüber stattgefundenen Konferenzen als zweckmäßig erachtet worden sind. (Siehe Konferenzprotokoll vom 16. und 17. März 1863. Gutachten der Herren Obersten Wolff und Hammer vom 1. November 1862 und Schreiben des Herrn Oberst Wolff vom 10. Februar 1863.)

Die Einwohnergemeinde Thun verpflichtet sich überdies, die ihr zustehenden gegenwärtigen Militärstallungen nebst der gedeckten und offenen Reitbahn und zugehörigem Umschwunge, so wie die der Burgergemeinde Thun gehörende sogenannte Trainscheuer auf dem Graben der Eidgenossenschaft als Eigenthum zur unentgeltlichen Benutzung zu überlassen.

Dagegen verpflichtet sich die Eidgenossenschaft, der Gemeinde Thun einen jährlichen Miethzins zu bezahlen, welcher der Verzinsung des von der Gemeinde aufzunehmenden Baukapitals zu $4\frac{1}{2}\%$ entspricht, und überdies einen jährlichen Amortisationsbeitrag zu leisten, in dem Maße, daß das Kapital in spätestens 41 Jahren getilgt sein wird.

Zur Berechnung der Miethzinse und der Amortisation wird ein Baukapital von Fr. 840,000 zu Grunde gelegt, worin der direkte Beitrag der Gemeinde Thun, bestehend in der unentgeltlichen Ueberlassung der bisherigen Militärstallungen und Reitbahnen nebst Umschwang und in der Abtretung der Trainscheuer und des jetzigen Waisenhauses, veranschlagt zu Fr. 100,000, nicht inbegriffen ist.

Sollte die Einwohnergemeinde Thun das aufzunehmende Baukapital zu wohlfeilerem Zinsfuße als $4\frac{1}{2}\%$ erhalten, oder die Eidgenossenschaft ihr solches direkt zu niedrigerem Zinsfuße verschaffen, so ist der jährliche Miethzins zu reduzieren, im Falle nothwendigen höhern Zinsfußes aber auch entsprechend zu erhöhen; in beiden Fällen ist einer allfälligen Provision für die Anleihe-Aufnahme ebenfalls Rechnung zu tragen.

Der Eidgenossenschaft steht das Recht zu, die Amortisation des Kapitals auch in kürzerem Zeitraum durchzuführen in der Art und Weise, daß

sie nach vorhergehender einjähriger Kündigung entweder das ganze Kapital oder Beträge von mindestens je Fr. 100,000 abtragen kann.

Nach vollständiger Amortisation oder Abbezahlung des Baukapitals fällt die Kaserne mit allen oben bezeichneten Gebäulichkeiten, Stallungen und sonstigen Zugehörden der Eidgenossenschaft eigenthümlich zu.

Im Uebrigen gelten für dieses erste Anerbieten alle Bestimmungen, welche in dem Konferenz-Protokoll vom 16. und 17. März aufgestellt worden sind.

II.

Für den Fall, daß die Eidgenossenschaft die Ausführung der unter Rubrik 1 oben bezeichneten Bauten mit Grunderwerb auf eigene Rechnung übernimmt und die Bauten auf dem nämlichen Platz und nach Maßgabe der nämlichen Pläne stattfinden, verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Thun zu folgenden Beitragsleistungen:

1. Zur unentgeltlichen Abtretung der bisherigen Militärstallungen mit Reitbahnen und zugehörendem Umschwung, nebst der, der Bürgergemeinde Thun zustehenden Trainscheuer.

2. Zur unentgeltlichen Abtretung des gegenüber der Kaserne liegenden Waisenhauses mit zugehörendem Garten, beides der Bürgergemeinde Thun zustehend, und des zwischen der Kaserne und dem Waisenhaus zu gewinnendem Kasernen-Hofraumes.

Die unentgeltliche Abtretung der jezigen Kaserne mit zugehörendem Grund und Boden durch den Staat Bern fällt in diesem zweiten Falle der Eidgenossenschaft zu.

III.

Im Falle der Erstellung der Kaserne mit Stallungen, Reitbahnen und Zugehörden außerhalb des Bahnhofes der Allmendstraße entlang und der Bauausführung durch die Eidgenossenschaft, verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Thun, den dazu erforderlichen Grund und Boden nebst übrigem, zwischen diesen Gebäulichkeiten und der jezigen Allmendgränze liegendem Grundeigenthum sammt dem Gebäude des Herrn Hürner, der Eidgenossenschaft unentgeltlich abzutreten und zur Verfügung zu stellen, und zwar in dem Umfange und nach der Grenze, wie solche auf dem dieser Erklärung beigefügten kontradiktorisch beglaubigten Situationsplan vergezeichnet sind, mit einem Flächeninhalt von ungefähr 16 bis 17 Jucharten, genaue örtliche Ausmessung vorbehalten.

Dieses ganze Grundeigenthum wird der Eidgenossenschaft auf dem 1. Oktober 1863 übergeben. Die Gemeinde verpflichtet sich überdies, die auf dem beigefügten Situationsplan angezeigten Zufahrtsstraßen östlich der Kaserne und den Stallungen im nämlichen Zeitraume zu erstellen, wie die Eidgenossenschaft ihre Kasernen-Gebäulichkeiten.

Die Eidgenossenschaft ist in der Bestimmung der sämtlichen Pläne frei, jedoch sollen eine Kaserne für wenigstens 800 Mann und Stallungen für wenigstens 300 Pferde erstellt werden.

Die Gemeinde Thun übernimmt die öffentliche Straßenbeleuchtung und die Anlage der delfallß erforderlichen Gasleitung auf der Allmendstraße bis vor die Mitte des Kasernengebäudes. Die allfällige Gasleitung in den Kasernenhof und die Gebäulichkeiten, wie die Kosten der delfallßigen Beleuchtung selbst sind dagegen Sache der Eidgenossenschaft.

In diesem dritten Falle kommt die unentgeltliche Abtretung der alten Kaserne durch den Kanton Bern der Einwohnergemeinde Thun zu Statten.

Der Eidgenossenschaft steht aber die Benutzung derselben, so wie der bisherigen Stallungen und Reitbahnen zu den bisherigen Bedingungen zu, so lange bis die neuen Gebäude vollendet sind, jedoch längstens bis 1. Oktober 1866.

Für alle drei Fälle verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Thun, der Eidgenossenschaft als Beitrag an die Kosten für die Erstellung einer Schutzlinie für gezogene Geschütze die Summe von Fr. 10,000 zu leisten, zahlbar oder verzinslich zu 4½ % vom 1. April 1864 an.

So weit erforderlich wird der Bundesrath das Expropriationsrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thun auswirken."

Der Staat Bern seinerseits, der um die unentgeltliche Ueberlassung der alten Kasernengebäulichkeiten angegangen worden war, sagte dieselbe laut Schreiben vom 23. Mai 1863 zu. Nach der obigen Erklärung von Thun kommt dieselbe aber der Eidgenossenschaft nur zu Statten, wenn letztere sich zur Annahme des I. oder II. Alternativanerbietens erklärt.

4. Nöthige Größe der Kaserne und Stallungen und Auswahl des Bauplazes.

Um sich über die Alternativanerbieten der Gemeinde Thun zu entscheiden, ist zunächst darüber in's Reine zu kommen, welches die wirklich erforderliche Größe der Kaserne und Stallungen für den Waffenplatz Thun sei.

Bei dem Bau auf dem Plaze der alten Kaserne nach dem Plane des Herrn Hopf wird nämlich Raum gewonnen für die Unterbringung von 1200 bis 1500 Mann; bei einem Bau außerhalb der Stadt nach dem Programme von 1858, dem auch die neuesten Experten sich im Wesentlichen anschließen, dagegen nur für 800 bis zirka 1100 Mann.

Wir sind nun der Ansicht, daß eine Kaserne von letzterem Umfange genügt, da die in Thun zu gleicher Zeit vereinigten Schulen und Wiederholungskurse nur selten die Stärke von 800 Mann übersteigen, und nur während der Applikations-Abtheilung der Zentralschule auf eine Dauer

von etwa drei Wochen 2000 bis 3000 Mann sich vereinigt finden. Auf diese ausnahmsweise Truppenstärke ist aber nicht nöthig Bedacht zu nehmen, da, ohne dem Unterrichtszwecke und den Sanitätsverhältnissen der Mannschaft Abbruch zu thun, ein Theil der letztern auf der Allmend campirt werden kann, wie dies bisher stets zu geschehen pflegte, und was übrigens auch bei einer Kaserne, die bis 1500 Mann faßt, geschehen müßte. Eine Kaserne in dem bezeichneten geringern Umfange ist übrigens schon in dem Gutachten der Herren Stehlin und Comp. von 1852, vom Militärdepartement von 1858 und in dem neuesten Gutachten der Herren Stehlin, Wolff und Simon als genügend erkannt worden. Bezüglich auf die nähere Eintheilung des Baues verweisen wir auf das Gutachten der Herren Stehlin, Wolff und Simon, das darüber das nähere Programm enthält.

Was die Stallungen betrifft, so sind deren nach allen darüber vorhandenen Gutachten für 400 Pferde nöthig. Im Falle des Baues der Kaserne auf dem alten Platze würde Thun die alten Stallungen überlassen, in welchem Falle nur für 300 Pferde Neubauten auszuführen wären; wird aber der Bau außerhalb der Stadt ausgeführt, auf Grundlage des dritten Alternativ-Anerbietens von Thun, wonach die alten Stallungen nicht abgetreten werden, so wird ein Neubau für 400 Pferde nöthig.

Sobald nun die größere Räumlichkeit, welche ein Kasernenneubau in der Stadt darbietet, kein Motiv bildet, den Bau dahin zu verlegen, so kann über die Auswahl des Bauplatzes kein Zweifel sein. Uebereinstimmend mit dem letzten Gutachten der Herren Stehlin, Simon und Wolff und übereinstimmend mit den Vorschlägen, die das Militärdepartement schon im Jahr 1858 machte, müssen wir nämlich finden, daß der Platz außerhalb dem Bahnhofe und der Bahnlinie, der bestehenden Allmendstraße entlang, in jeder Beziehung der geeignetste ist. Derselbe grenzt unmittelbar an die Allmend und liegt auf der andern Seite auch nahe genug der Stadt, um die Bequemlichkeiten, welche diese dem militärischen Leben und Bedürfnissen bieten kann, zu benutzen. Die Kommunikation mit der Allmend ist durch die Eisenbahn nicht unterbrochen; jeder Zeitverlust für Ein- und Ausmarsch der Truppen auf den Mandovirplatz verschwindet; die Kaserne und neuen Gebäulichkeiten kommen in die Nähe, ja unmittelbar in Zusammenhang mit den in Thun bereits vorhandenen Militäretablissements zu stehen, wodurch die Aufsicht und Verwaltung sehr vereinfacht wird; es bleibt jede künftige Entwicklung vollständig frei, da auf dem von Thun abgetretenen Platz Raum genug dazu vorhanden ist, und endlich ist für die kauliche Schönheit die Lage eine solche, wie sie in Thun nirgends besser ausgewählt werden kann.

Wir schließen deshalb sehr entschieden auf Auswahl und Annahme des Bauplatzes, welcher in dem dritten Alternativanerbieten von Thun bezeichnet ist.

5. Finanzielle Vergleichung.

Neben den berührten militärischen und baulichen Gründen sprechen auch die finanziellen für das dritte Alternativanerbieten von Thun.

Der Neubau in der Stadt kommt, mag die Eidgenossenschaft den Bau ausführen oder ihn durch die Gemeinde Thun ausführen lassen, nach der verifizirten Kostenberechnung des Herrn Hopf auf Fr. 840,000 zu stehen, trotz dem das Material der alten Kaserne theilweise wieder benutzt werden kann. Was nämlich hier außer dem etwas größern Baue die Kosten vermehrt, sind die anzubringenden Fundamente und Stützmauern gegen die Märc, die Brücke über die Märc, die theure Expropriation der Studernmatte, was alles durch die unentgeltliche Abtretung des Waisenhauses, der alten Stallungen sammt Trainscheuer Seitens der Gemeinde Thun nicht aufgewogen wird.

Die Kosten für den Neubau außerhalb der Stadt veranschlagen die Herren Stehlin, Simon und Wolff im Ganzen zu Fr. 740,000, oder wenn die Reitbahnen von Holz statt von Mauerwerk erstellt werden, zu Fr. 720,000. Werden Stallungen für 400, statt bloß für 300 Pferde berechnet, so kommen die Kosten um Fr. 40,000 höher, d. h. also im Ganzen auf Fr. 780,000, beziehungsweise Fr. 760,000, also in jedem Falle Fr. 60,000 und eventuell Fr. 80,000 billiger, als der Bau in der Stadt, wobei den Offizierslogisvergütungen, die bei dem Baue außerhalb der Stadt weggelassen, bei dem für den Bau in der Stadt aufgestellten Projekt aber nicht, noch keine Rechnung getragen ist. Diese Vergütungen betragen bei Fr. 3 - 4000 jährlich und repräsentiren also einen weitem Mehraufwand von Fr. 75 100,000, der bei dem Baue in der Stadt entsteht.

Zur Würdigung der Preisanläge für den Bau sowol in der Stadt, als außerhalb derselben reihen wir hier folgende Vergleichung mit den Kosten neuerer Kasernenbauten in der Schweiz an:

	Gesamt- Kubikinhalt des Gebäudes.	Gesamtkosten.	Kosten per Kubikfuß.
a. Kasernen in			
Lausanne (Projekt)	1,445,000	Fr. 530,000	36½ Rp.
Herizau (im Bau)	1,102,400	" 390,500	35½ "
Zürich (Projekt)		" 736,000	32 "
Basel-Stadt (im Bau)			30 "
Schaffhausen (Projekt)			27 "
Marau	912,650	" 252,000	26 "
Luzern	1,437,357	" 356,000	25 "
Frauenfeld	1,012,779	" 210,300	21 "
Niestal	807,700	" 165,484	21 "
Thun (Projekt in der Stadt)			28 "
" (Projekt außer der Stadt)	1,500,000		26 "

	Pferdezahl.	Gesamtkosten.	Kosten per Pferdebaum.
b. Ställe in			
Basel-Stadt			Fr. 400.
Winterthur . . .	156		" 465.
Zürich	240		" 385.
Narau	170		" 400.
Frauenfeld . . .	223		" 350.
Thun (Projekt außer- halb der Stadt)	400	Fr. 160,000	" 400.
	□ Inhalt.	Gesamtkosten.	per Kubikfuß.
c. Reitbahnen.			
Zürich I. . . .	9,657.	Fr. 51,406.	17 $\frac{1}{6}$ Rp.
" II. . . .	7,800.	" 35,000.	17 $\frac{1}{4}$ "
Winterthur . . .	10,500.	" 29,130.	12 $\frac{1}{4}$ "
Frauenfeld . . .	7,200.	" 16,922.	11 $\frac{1}{4}$ "
Solothurn (im Bau)	8,750.	" 40,000.	14 "
Basel-Stadt . . .	8,316.	" 40,000.	18 $\frac{1}{2}$ "
Liestal	—	—	14 $\frac{3}{4}$ "
Thun (Projekt außer der Stadt):			
massiv	—	" 35,000.	
von Holz . . .	—	" 24,000.	

Aus dieser Vergleichung ergibt sich, daß die Kostenansätze für die Bauten in Thun im Vergleich zu denjenigen anderer Plätze ungefähr die Mitte halten. Die Experten, Herren Stehlin, Simon und Wolff, sagen, daß sie auf diese Ansätze sich vereinigt haben, „nach sorgfältiger Prüfung des eingegangenen Materials, namentlich derjenigen Bauten, welche bezüglich der Konstruktionsart und der Materialpreise am meisten Analogie mit den für Thun projektierten Militärgebäuden haben.

6. Neues Zeughaus und Pontonschopf.

Durch die Aufgabe der alten Kaserne in der Stadt muß das daselbst befindliche Zeughaus geräumt werden. Zu bedauern ist es nicht, da das Lokal wegen seiner ehemaligen Benutzung als Salzmagazin, seiner dicken Mauern und seiner geringen Licht- und Luftöffnungen wegen sehr feucht ist und das Material darin rostet und erstickt. Die Herren Stehlin, Simon und Wolff, über die zukünftige Benutzung dieses Gebäudes, als Zeughaus angefragt, rathen auch entschieden hievon ab. Das darin untergebrachte Material, welches meistens aus Schulbatterien besteht, kann in das in letzter Zeit erbaute neue Zeughaus nicht verlegt werden, weil diese mit Batterien gezogener Geschütze und andern Feldmaterial bereits besetzt ist. Es kann dieses neue Zeughaus durch Abschiebung des

Materials auch nicht geräumt werden, weil überall anderswo die Magazine und die kantonalen Zeughäuser bereits angefüllt sind.

Demnach bleibt nichts anderes übrig, als der Bau eines neuen Zeughauses oder Magazins für Aufnahme des bisherigen und allfälligen neuen Schulmaterials auf dem Waffenplatze Thun. Wir nehmen dafür ein Gebäude ungefähr in dem Umfange an, wie das bereits bestehende neue Zeughaus daselbst, mit Vorbehalt von allfälligen vermehrten Ein- und Ausfahrten, da es nützlicher scheint, das Schulmaterial auch während den Schulen und Kursen hie und da unter Dach zu bringen, statt es beständig bei Regen wie bei Sonnenschein in offen stehendem Park aufzuführen. Als Kostenvoranschlag dafür kann die nämliche Summe angenommen werden, welche für das bestehende neue Zeughaus devisirt war, nämlich rund Fr. 60,000.

Diese Ausgabe wird sich mehr als lohnen, indem dadurch nicht nur das Material dem bisherigen durch schlechte Aufbewahrung veranlassten Verderben entzogen, sondern auch der sehr kostspielige Transport von einem Waffenplatz auf den andern erspart wird. Gerade aus ökonomischen Gründen sind ähnliche Magazine auch in Frauenfeld und Bière, die neben Thun die künftigen Hauptwaffenplätze für Artillerie sein werden, anzustreben.

Neben dem Artilleriematerial für Schulen wird in Thun auch das Brückenmaterial für einen Pontontrain aufbewahrt. Durch successive Anschaffungen ist das eidg. Brückenmaterial nach und nach auf drei Brückentrains angewachsen. Aus Instruktions- und strategischen Gründen sind diese Trains auf die drei Plätze Brugg, Solothurn und Thun vertheilt; in Brugg und Solothurn in gemiethete Magazine, zu Thun in einem der Eidgenossenschaft angehörigen Pontonschopf auf der Allmend.

Dieser Schopf ist nun aber gänzlich im Zerfalle und droht dem nahen Einsturze. Das Material leidet wegen des schlechten Schutzes gegen die Witterung, und ist des schlechten Verschlusses wegen auch vor Dieben nicht sicher, weshalb ein Neubau dringendes Bedürfnis ist. Der Voranschlag dafür beläuft sich auf Fr. 10,000.

Mit diesen beiden Hinzufügungen kommen die sämmtlichen Neubauten in Thun im Falle des Kasernenbaues an der Allmendstrasse auf folgende Summen zu stehen:

- | | |
|---|-------------|
| a. Kasernenbau mit Stallungen und massiven Reitbahnen laut vorigem Abschnitte auf | Fr. 780,000 |
| b. Neues Zeughaus für Schulmaterial | „ 60,000 |
| c. Neuer Pontonschopf für einen Brückentrain | „ 10,000 |

zusammen Fr. 850,000

Die beiden letztern Bauten würden sich ganz gleich wiederholen, wenn die neue Kaserne am Platze der alten in der Stadt erstellt würde; denn auch in diesem Falle würde das jetzige alte Zeughauslokal wegfallen.

und ein neuer Pontonschopf wäre in ganz gleichem Grade dringend. Für den Bau in der Stadt würden also die Kosten sich belaufen:

- | | |
|---|-------------|
| a. Für den Kasernenbau, Stallungen und Reitbahnen | Fr. 840,000 |
| b. für ein Zeughaus für das Schulmaterial | „ 60,000 |
| c. für den neuen Pontonschopf | „ 10,000 |

zusammen Fr. 910,000

Das ist wieder Fr. 60,000 mehr als bei dem von uns vorgeschlagenen Baue an der Almendstraße, auch hier ungerechnet die Last der Offizierslogisvergütungen.

7. Beurtheilung der Leistungen der Gemeinde Thun und des Kantons Bern.

Was bei einem nur oberflächlichen Blick einen nicht günstigen Eindruck auf die vorliegenden Projekte macht, ist der verhältnismäßig nicht sehr bedeutende Beitrag, den die Gemeinde Thun dazu leistet, besonders im Vergleiche zu den Anstrengungen, welche andere Ortschaften machen, um eidg. Waffenplätze zu gewinnen. Folgende Bemerkungen mögen jedoch geeignet sein, in dieser Beziehung das Urtheil in etwas zu berichtigen.

Vorerst ist das Opfer, das Thun jetzt bringt, nicht so unerheblich, wie es den Anschein haben möchte. Die 16 bis 17 Zucharten Boden mit einem darauf stehenden komfortablen und auch für die Eidgenossenschaft benutzbaren Wohngebäude mit Scheune sind unmittelbar am Bahnhofe und an einer der schönsten Stellen Thuns gelegen. Der Boden ist ganz ähnlicher Natur, wie der seiner Zeit von der Centralbahn für die Anlage des Bahnhofes acquirirte, und durch die Thatfache der Errichtung des Bahnhofes hat das umliegende Land natürlich noch gewonnen. Die Centralbahn nun bezahlte für die von einem einzigen Eigenthümer, dem Spitalgute in Thun, zur Bahnhofsanlage acquirirten 11 Zucharten die Summe von Fr. 90,000, Inkonvenienz inbegriffen.

Umliegende Ländereien, die ganz nahe dem neuen Kasernenplatze gelegen sind, wurden von der nämlichen Gesellschaft mit 10 bis 12 Rp. per □Fuß und mit fast eben so viel für Inkonvenienz bezahlt.

Nach dem nämlichen Maßstabe berechnet, ist also dem Boden mit Gebäude, welches Thun abtritt, ein sehr erheblicher Werth beizumessen, der mindestens auf Fr. 100,000 angeschlagen werden kann.

Dagegen fällt der Gemeinde Thun allerdings die jetzige alte Kaserne, die vom Staate Bern unentgeltlich aufgegeben wird, anheim. Welcher Werth derselben beizumessen sei, hängt lediglich von ihrer künftigen Bestimmung ab. Rente wird sie keine mehr eintragen, wenn sie nicht mehr als Zeughaus und Kaserne benutzt wird, und es kann deshalb nur der Platz und das Abbruchmaterial einen Werth haben für den Fall, daß ein neuer Bau daselbst aufgeführt werden will. Letzteres scheint denn

auch in der Absicht der Gemeinde Thun zu liegen, indem sie am Platze der Kaserne ein neues Ortsschulgebäude aufzuführen vorhat.

Dann beruft sich die Gemeinde Thun auf das Opfer, welches sie J. 3. bei dem Verkaufe der Allmend an die Eidgenossenschaft gebracht hat, indem sie den Gesammtkomplex von 505 Zucharten um die Summe von 150,000 alten Franken, oder die Zucharte zu 435 neuen Franken der Eidgenossenschaft überließ. Und Thatsache ist nun allerdings, daß im Vergleiche zu den Preisen für das umliegende Land, wie solche namentlich in neuerer Zeit sich herausstellen, jener Verkauf ein sehr billiger zu nennen ist. So z. B. wurden die sogenannten Pfrundmatten, die unmittelbar an die Allmend grenzen und von ähnlicher Bodenbeschaffenheit sind, wie im Durchschnitte die Allmend oder eher noch geringer, vor wenigen Jahren um Fr. 1450 per Zucharte öffentlich versteigert, und das eidg. Finanzdepartement hatte vergelich bis auf Fr. 1440 per Zucharte dabei mitkonkurriert.

Für die zur Erstellung der Schußlinie nöthigen Erwerbungen, welche in der zweiten Abtheilung dieses Berichtes aufgezählt werden und meistens Land betreffen, das demjenigen der Allmend ähnlich ist, muß die Eidgenossenschaft jetzt ebenfalls viel höhere Preise bezahlen. Es ist also allerdings nicht zu bestreiten, daß wenn Thun die Allmend jetzt noch besäße und solche aus freier Hand verkaufen würde, es mindestens den doppelten Erlös wie früher daraus beziehen würde.

Endlich weiß Thun nur zu gut, und dieß bildete sein Bollwerk in allen mit ihm gepflogenen Unterhandlungen, daß die Eidgenossenschaft den Waffenplatz Thun nicht so leicht aufgeben kann, weil sie durch den eigenthümlichen Besitz der dortigen Allmend und durch die nach und nach daselbst errichteten Militärétablissements an diesen Platz mehr oder minder gebunden ist, und letzterer überdieß, wie allbekannt ist, der schönste und bestgelegene Waffenübungsplatz der Schweiz ist.

Besonders aus letzterem Grunde waren die Unterhandlungen mit Thun sehr schwierig und ist das Ergebnis nicht so, wie es vielleicht bei andern Gemeinden in der Schweiz, die noch keine Militäranstalten haben, erhältlich gewesen wäre. Ein Mehreres zu erhalten war aber, wie wir uns genau überzeugten, nicht möglich, und es blieb daher nur die Wahl, entweder endlich einmal abzuschließen, oder aber die sogenannte Thuner Kasernenfrage abermals auf Jahre hinaus zu verschieben.

Bezüglich auf die Leistungen des Kantons Bern, reduzieren sich dieselben auf die unentgeltliche Aufgabe der Kaserne, wofür ihm bis jetzt von der Eidgenossenschaft ein jährlicher Zins von Fr. 2550 bezahlt wurde, und diese Aufgabe kommt direkt bloß der Gemeinde Thun und nur indirekt der Eidgenossenschaft zu Statte. Eine größere Betheiligung von Seite Berns möchte nun wohl auch billig erscheinen; allein nach den Verhältnissen, wie sie obwalten, war sie nicht zu erhalten, und es ist dies einigermassen auch erklärlich.

Die neue Kaserne und der Waffenplatz in Thun können nämlich nicht zugleich als kantonale Kaserne und kantonaler Waffenplatz dienen, wie solches in mittlern und kleinern Kantonen möglich wäre. Bern muß vielmehr für sein starkes Militärkontingent eine selbstständige Kaserne und einen Übungsplatz besitzen, und es ist im Falle, in nächster Zeit dafür ebenfalls sehr große Neubauten in Bern zu machen, so daß ihm allerdings nicht wol zugemuthet werden kann, auch noch erhebliche Beiträge an einen eidgenössischen Kasernenbau in Thun zu leisten.

8. Wegfall bisheriger Auslagen in Thun.

Die jetzigen Räumlichkeiten in Thun hatte die Eidgenossenschaft nicht ohne Entgelt zu benutzen, sondern mußte dafür jährlich sehr erhebliche Auslagen bestreiten. Wir stellen alle diejenigen Auslagen, welche durch die vorgeschlagenen Neubauten in Zukunft wegfallen werden, hier zusammen, und zwar nach den Ergebnissen der drei letzten Jahre. Sie sind folgende:

	1860.	1861.	1862.
a. Pachtzins für Kaserne und Zugehörden, Gebäude im Välliz, Stallungen und Reitbahnen zc.	Fr. 5,821. 89½	5,821. 89	6,361. 89
b. Zins für vorübergehende Miethen von Theoriesälen, Büreaulokalen, Krankenzimmern zc.	„ 3,858. 44	5,001. 04	6,369. 15
c. Reparaturen an den alten Gebäuden	„ 2,000. —	2,857. —	3,835. 91
d. Logisvergütungen an Offiziere	„ 4,599. —	4,150. 30	3,830. —
zusammen	Fr. 16,279. 33	17,830. 23	20,396. 95
oder im Mittel		Fr. 18,168. 83.	

Diese in Zukunft wegfallenden jährlichen Auslagen repräsentiren bereits den stärkern Theil des aufzuwendenden Kapitals für die Neubauten, und was davon als jährliche Mehrausgabe mit circa Fr. 15,800 noch zu decken übrig bleibt, wird sicherlich aufgewogen durch die Vortheile, welche die neuen Einrichtungen für die militärischen wie für die administrativen Interessen bieten werden, nicht gerechnet das endliche Aufhören des beschämenden Gefühls, daß für die Eidgenossenschaft in dem jetzigen Zustande der Kasernengebäulichkeiten von Thun liegt.

II. Erstellung einer neuen Schußlinie.

9. Unzulänglichkeit der bestehenden Schußlinie.

Die bisherige Schußlinie auf der Allmend in Thun vom Polygon bis zum Zielwall zählte 1200 Schritte. Die nutzbare Länge der Allmend zum Artillerieschießen ist zwar länger, und es konnten durch Aufstellungen links und rechts des Polygons und durch Verlängerung der Linie über den Zielwall hinaus Schießdistanzen bis auf 2400 Schritte gewonnen werden. Allein schon bei den glatten Geschützen ergab sich häufig, daß die Geschosse über die Allmend hinaus in das dahinter liegende Privateigenthum, die Randergrien-Waldungen und das Mühlemattgut rifschirten, und es mußten deßfalls jährlich für Beschädigungen am Walde einige hundert Franken Vergütung bezahlt werden.

Viel ungünstiger gestaltete sich die Sache mit der Einführung der gezogenen Geschütze, welche für die praktischen Uebungen eine Schußlinie von mindestens bis auf 3500 Schritte erfordern. Schon bei den für Einführung dieser Geschütze gemachten Versuchen auf der Allmend in Thun zeigte sich die totale Unzulänglichkeit des Platzes. Die Geschosse flogen weit über die Allmend hinaus, und es mußten in den letzten zwei Jahren einzig dem Besitzer der Mühlematte, der seine Wohnung jeweilen zu verlassen gezwungen war, nach Schätzung und Spruch von Unparteiischen je Fr. 2000 nebst Kosten bezahlt werden. Dieß zwang die Militärbehörde, die Erstellung einer neuen Schußlinie ernstlich in Betracht zu nehmen. Alle ergangenen Untersuchungen und Zurathziehungen von Offizieren und Sachverständigen gingen dahin, daß eine neue Schußlinie am zweckmäßigsten und sichersten in der Verlängerung der jetzigen Allmend gegen das Mühlemattgut und den hinter demselben sich befindlichen natürlichen Zielwall hin sich erstellen lasse.

10. Zu erwerbendes Eigenthum für die neue Linie.

Auf ein vom Militärdepartement erstattetes ausführliches Gutachten hin genehmigte der Bundesrath unterm 30. Dezember vorigen Jahres die Erstellung der neuen Schußlinie in der angegebenen Richtung gegen die Mühlematt hin und beauftragte das Departement mit den zur Erwerbung des nöthigen Eigenthums erforderlichen Unterhandlungen. Die Eigenthümer, deren Land laut dem beiliegenden Plane in den Bereich der Schußlinie fällt, sind folgende:

a. Der Besitzer des Mühlemattgutes, Herr Chabot-Karlen, für einen erheblichen Theil der Mühlemattbesitzung, im Ganzen von 78 Jucharten und 290 □Fuß Inhalts.

b. Die Bürgergemeinde Thierachern für zirka 34 Jucharten Allmendland, zirka 25 Jucharten Wald, am Randergrien und 1 bis 3 Jucharten Wald hinten an der Mühlemattbesitzung und des künftigen Zielwalles.

c. Der Staat Bern für Wald im Randergrien mit zirka 32 Zucharten.

d. Die Sey-Korporation oder das vereinigte Familiengut von Thun für zirka 7 Zucharten Allmendpflanzland.

Mit all' diesen Eigenthümern sind durch den Vertreter des Militärdepartements, Herrn Oberst Hammer, Unterhandlungen gepflogen worden, und dieselben haben zu dem nachfolgenden Ergebnisse geführt:

11. Ergebniß der Erwerbungs-Unterhandlungen.

a. Mühlematt-Besitzung.

Bezüglich auf diese sind Ankaufsversuche schon früher angeknüpft worden. Rechtliche Aufstritte, die der Besitzer, Herr Chabot-Karlen, gegen das Schießen auf sein Gut machte, führten bereits im Jahre 1861 zu einer Schätzung des Gutes durch vom Bundesrathe ernannte Experten, die Herren Nationalräthe Meister von Benken und Vogel von Wangen. Dieselben schätzten die Besitzung auf Fr. 90,700, mit der Bemerkung, daß dieser Werthansatz nur mit Rücksicht auf die in der Gegend herrschenden Käufe und Läufe gemacht und dabei keineswegs eine zwangsweise Abtretung im Auge behalten sei, die allerdings eine höhere Summe rechtfertigen dürfte. Die nämlichen Experten sprachen sich zugleich über den allfälligen Abtausch mit Thierachern und die künftige Exploitationsweise der der Eidgenossenschaft bleibenden Mühlematt aus.

Herr Chabot-Karlen selbst ließ eine Schätzung aufnehmen, die auf Fr. 180,000 ging, und seine erste Preisforderung setzte er auf Fr. 150,000, die er später auf Fr. 120,000 reduzirte.

Das erste Angebot, welches ihm von Seite des Militärdepartements gemacht wurde, betrug Fr. 100,000, und nachdem in diesem Stadium die Frage längere Zeit geruht, wurde endlich ein Preis von Fr. 110,000 für das ganze Gut vereinbart. Auf dieser Grundlage wurde der Ankauf unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes wie der Bundesversammlung vorläufig verschrieben, und derselbe liegt diesem Vortrage in Abschrift bei.

Zur Beurtheilung der Annehmbarkeit dieses Vertrages für die Eidgenossenschaft führen wir an, daß die vereinbarte Ankaufssumme allerdings um Fr. 19,300 höher ist, als die der Experten schätzung vom Jahr 1861; allein diese Experten selbst hatten bereits auf die Nothwendigkeit einer höhern Summe für den Fall einer Zwangsabtretung hingewiesen, und dann ist der übliche laufende Preis für das Land jene Gegend erheblich höher, als die Experten angenommen haben, wie aus den nachfolgenden Anführungen sich ergibt. Sie schätzen z. B. das Land der Mühlematt, ungerechnet die Gebäude, nur zu Fr. 650 die Zucharte, während notorisch in der ganzen Umgegend Land von ähnlicher Qualität über Fr. 1000 per Zucharte bezahlt zu werden pflegt.

Es könnte auch gefragt werden, ob die Eidgenossenschaft nicht bloß denjenigen Theil des Mühlemattgutes ankaufen sollte, welcher wirklich in den Bereich der Schußlinie fällt und etliche 30 Fucharten beträgt; allein mit Rücksicht auf den Abtausch, welcher bei Erwerbung der ganzen Mühlematte mit der Gemeinde Thierachern möglich wird, und weil bloß für einen Theil des Gutes verhältnißmäßig ein viel höherer Preis bezahlt werden müßte (Herr Chabot forderte in diesem Fall Fr. 2000 per Fuchart), stellt sich die Erwerbung der ganzen Besitzung für die Eidgenossenschaft günstiger heraus.

b. Allmend und Wald der Gemeinde Thierachern.

Nach langwierigen und zähen Verhandlungen wurde mit der Bürgergemeinde Thierachern endlich ein Kauf- und Abtauschvertrag geschlossen, wie folgt:

Sie überläßt der Eidgenossenschaft das Allmend-, d. h. das bepfanzte Land, per Fucharte zu Fr. 1400, macht für zirka 34 Fucharten	Fr. 47,600
und den Waldboden am Randergrien abgeholzt, zu Fr. 750 per Fucharte, macht für zirka 25 Fucharten	" 18,750
endlich den Wald hinten an der Mühlemattbesitzung, mit dem Waldbestande darauf, 1 bis 3 Fucharten, zu Fr. 1800, macht für 3 Fucharten	" 5,400
zusammen	Fr. 71,750

Dagegen übernimmt sie von der Eidgenossenschaft abtauschweise folgende Theile der Mühlemattbesitzung:

a. Die Sägemühle mit Sägeplaz für	Fr. 8,000
b. 20 bis 30 Fucharten von der Mühlemattbesitzung zu Fr. 1400, macht für das Mittel von 25 Fucharten	" 35,000

zusammen	Fr. 43,000
so daß der Gemeinde Thierachern nur ausbezahlt zu werden brauchen	Fr. 28,750

Bezüglich auf die Annehmbarkeit dieses Vertrages führen wir zunächst das Urtheil der Herren Vogel und Meister in ihrem Gutachten vom Jahre 1861 an, welche sagen, daß der Boden der Allmend von Thierachern zwar von etwas geringerer Qualität sei, als derjenige des in den Abtausch fallenden Theiles der Mühlematt. „Wenn dann aber, fügen sie bei, berücksichtigt wird, daß der Gemeinde Thierachern durch die projektierte Abtretung in der Weise eine sehr bedeutende Inkonvenienz entsteht, daß sowol ihre Allmend als ihre Walbung durchschnitten und in zwei Theile getheilt wird und überdies das Befahren in den obern Theil zeitweis unsicher, ja sogar unmöglich wird, so dürfte unter diesen etwas

kasualen Umständen ein Tausch von Zucharten gegen Zucharten als annehmbar erscheinen, zumal wenn dann die Gemeinde auf anderweitige Entschädigung verzichten würde."

Die letzterwähnten Bedingungen sind in dem Vertrage wirklich angenommen, und es ist die Eidgenossenschaft von künftigen Reklamationen desfalls gesichert; überdies hat die Bürgergemeinde die Verpflichtung eingegangen, auf ihrem hinter der Schußlinie gelegenen Lande, dem jetzigen Hasliholze, keine Gebäude zu erstellen oder erstellen zu lassen.

Den Schätzungspreis des Landes haben die Experten zwar auch hier erheblich niedriger angenommen, als der nunmehrige Abtausch- oder Kaufpreis beträgt; allein durch die Thatsache, daß die Gemeinde Thierachern den Abtausch von Zucharten gegen Zucharten zum gleichen Preise, nämlich für beide Seiten zu je Fr. 1400 macht, wird dieses Mißverhältniß vollständig ausgeglichen und auch dadurch bewiesen, daß die Experten in den üblichen laufenden Preisen der Gegend sich etwas geirrt haben.

c. Aandergrienwald des Staates Bern.

Der Staat Bern hat sich zum Verkaufe des in den Schußlinienbereich fallenden Theiles seines Aandergrienwaldes zu Fr. 580 per Zucharte abgeholzten Bodens, nebst Fr. 1000 für Inkonvenienz verstanden, und ein niedrigerer Preis ist von dem Vertreter des Militärdepartements und von diesem selbst vergeblich angestrebt worden. Für zirka 32 Zucharten, die es hier betrifft, macht dies eine Kaufsumme aus von Fr. 19,560.

Auch dieser Vertrag ist vorläufig geschrieben.

Die Experten, Herren Meister und Vogel, schätzten auch hier den Boden erheblich geringer, nämlich nur zu Fr. 200 per Zucharte und den Holzbestand darauf zu Fr. 120 per Zucharte; allein auch da ist nicht zu übersehen, daß z. B. die unmittelbar angrenzenden sogenannten Pfrundmatten, die, wenn auch etwas bessern, doch ebenfalls stark grienigen Boden enthalten, im Jahre 1859 zu Fr. 1450 per Zucharte verkauft wurden und das eidgenössische Finanzdepartement vergeblich bis auf Fr. 1440 geboten hatte, und daß bisher für Waldschaden durch Schießübungen in diesem Waldtheile jährlich bei Fr. 300 Entschädigung bezahlt werden mußten.

Mit Rücksicht auf diese Umstände kann der festgesetzte Kaufpreis immerhin als annehmbar angesehen werden, so sehr es zu wünschen gewesen wäre, daß der Eigenthümer mit Rücksicht auf den öffentlichen Zweck, der hier in Frage liegt, einen billigeren Preis gefordert hätte.

d. Allmendpflanzland der Sec.-Korporation.

Diese Korporation ist verschieden von der Einwohnergemeinde Thun und begreift die Benutzungsberechtigten der Gemeindeforporationsgüter oder sogenannten Bürgergüter in sich, zu welchen Gütern auch die sogenannten

Allmendlöser gehören, von welchem Land zirka $7\frac{1}{2}$ Fucharten in die Schußlinie fallen und deßhalb erworben werden müssen.

Es war das Bestreben des Militärdepartements, die Erwerbung dieses Eigenthums der Gemeinde Thun zu überbinden, als billigen und sehr minimalen Beitrag an die Erstellung der Schußlinie, und weil vorausgesetzt wurde, daß ihr die Erwerbung leichter sei, als den Behörden der Eidgenossenschaft.

Die Einwohnergemeinde weigerte sich jedoch dessen bestimmt und zog vor, der Eidgenossenschaft eine Aversalsumme von Fr. 10,000 zu bezahlen, statt die Erwerbung jener $7\frac{1}{2}$ Fucharten zu übernehmen. Diese Thatfache ist deßhalb bemerkenswerth, weil sie beweist, daß der Landwerth in dieser Gegend wirklich bedeutend höher steht, als die Experten, Herren Meister und Vogel, angenommen haben, weil sonst die Gemeinde Thun eher die direkte Erwerbung übernommen hätte, statt der Eidgenossenschaft dafür per Fucharte Fr. 1333. 35 zu bezahlen.

In Folge dessen wurden die Unterhandlungen mit der Sey-Korporation direkt angeknüpft und endlich auf der Grundlage von Fr. 1500 per Fucharte abgeschlossen, also allerdings um Fr. 165 per Fucharte höher, als dafür die Gemeinde Thun der Eidgenossenschaft bezahlt, wogegen natürlich letztere die sofortige Benutzung für ihre Rechnung erhält.

Die $7\frac{1}{2}$ Fucharten zu Fr. 1500 machen aus	Fr. 11,250.
davon ab die Vergütung der Gemeinde Thun mit	„ 10,000.

verbleiben der Eidgenossenschaft zur Last	Fr. 1,250.
---	------------

In einer ersten Versammlung der Sey-Korporation wurde der Vertrag vorläufig verworfen; es erfolgt deßhalb in Beziehung auf denselben ein besonderer Vorbehalt im Beschlußentwurf.

Z u s a m m e n z u g.

Die sämtlichen oben berührten Erwerbungen zusammengerechnet, ergibt sich folgendes Resultat:

	Fucharten. zahl.	Preis per Fuchart. Fr. Rv.	Gesammts- preis. Fr.
a. Mühlemattbesitzung	78	1410. 25.	110,000.
b. Gemeinde Thierachern:			
Allmendland	34	1400. —	Fr. 47,600.
Wald am Randergrien	25	750. —	„ 18,750.
„ im Hasliholz	3	1800. —	„ 5,400.
			71,750.
c. Randergrienwald des Staates	32	611. 25.	19,560.
d. Allmenderlös der Sey- Korporation	$7\frac{1}{2}$	1500. —	11,250.

Transport $179\frac{1}{2}$	Fr. 212,560.
----------------------------	--------------

	Zucharten- zahl.	Preis per Zuchart. Fr. Rp.	Gesamt- preis. Fr.
Uebertrag	179 $\frac{1}{2}$		212,560.
Davon gehen ab:			
a. für die verkaufte Säge		Fr. 8,000.	
b. " der Gemeinde Thier- achern überlassenes Land	25	Fr. 1400 "	35,000.
c. Beitragsleistung der Gemeinde Thun		" 10,000.	53,000.

154 $\frac{1}{2}$

so daß das von der Eidgenossenschaft nun erworbene Land
und die dafür zu bezahlende Summe beträgt Fr. 159,560.

Zu diesen Fr. 159560 sind noch zu rechnen: Ver-
schreibungskosten und Handänderungsabgaben, zusammen
zirka 1 % der Erwerbungssumme, macht " 1,595
Herrichtungsarbeiten am Zielwall auf der Allmend laut
Bericht des Herrn Oberst Hammer " 5,200

macht zusammen an nöthigem Aufwand für die Erstellung
der Schußlinie Fr. 166,355.

Hiebei ist die in den Verträgen mit Thierachern, dem Staate Bern
und der Sey-Korporation Thun stipulirte genaue Ausmessung des Landes
vorbehalten, die jedenfalls vor der Ratifikation durch die Bundesversamm-
lung vollzogen wird, so daß bis dorthin die Summe genau wird ange-
geben werden können.

In dem Berichte, welcher dem Bundesrathe im Dezember v. J. vor-
gelegt wurde, und auf welchen hin letzterer den Auftrag zu den Ankaufs-
Unterhandlungen ertheilte, waren folgende Flächen- und Ankaufspreise an-
genommen:

Von der Mühlematt	Zuch.	33	à Fr. 1400.	Fr. 46,200.
Thierachernallmend		35	" " 1400.	" 49,000.
Thierachernwald am Randergrien		25 $\frac{1}{2}$	" " 700.	" 17,850.
Bernischer Staatswald		32 $\frac{1}{2}$	" " 700.	" 22,750.
Pflanzland der Sey-Korporation		7 $\frac{1}{2}$	" " 2000.	" 15,000.

zusammen Zuch. 133 $\frac{1}{2}$ Fr. 150,800.
dazu Herrichtungsarbeiten am Zielwalle " 5,200.
und die damals nicht vorgesehenen Verschreibungskosten und
Abgaben zu 1 % " 1,508.

macht zusammen Fr. 157,508.

Die jezigen Unterhandlungsergebnisse weisen nun allerdings eine höhere
Summe auf um Fr. 8787, wogegen aber in Folge der Erwerbung der
ganzen Mühlematt und von 3 Zucharten Wald hinter derselben 21 Zu-
charten Land mehr in das Eigenthum der Eidgenossenschaft übergehen,

nämlich statt bloß 133 $\frac{1}{2}$, 154 $\frac{1}{2}$ Jucharten, und überdieß auch die Wohn- und Oekonomiegebäude der Mühlematt der Eidgenossenschaft erworben werden; und wenn auch diesen Gebäulichkeiten nicht der von den Experten Herren Meister und Vogel ausgesetzte Werth — (Fr. 40,000 mit Inbegriff der Säge) beigelegt werden kann, so sind sie doch für die künftige Exploitation der Mühlemattbesitzung und Thierachernallmend von erheblicher Bedeutung. Im Falle der abgesonderten Vermietzung veranschlagten die genannten Experten den jährlichen Ertrag der Gebäulichkeiten und Säge auf 600—900 Franken.

Wir halten demnach dafür, daß im Ganzen genommen und im Vergleich zu den Annahmen, welche dem Bundesrath im Dezember v. J. vorgelegt wurden, das Resultat der Unterhandlungen nicht als ein ungünstiges angesehen werden könne.

12. Benutzungsweise und möglicher Ertrag der erworbenen Ländereien.

Ein Theil des neu zu erwerbenden Eigenthums muß mit in das Manövrirgebiet gezogen werden, nämlich die 7 $\frac{1}{2}$ Jucharten, welche von der Sey-Korporation, und die 32 und 25 Jucharten Waldboden im Randergrien, welche vom Staate und der Gemeinde Thierachern erworben werden. Diese 64 $\frac{1}{2}$ Jucharten werden wie die bisherige Allmend als Weide benutzt werden.

Die übrigen 90 Jucharten dagegen, die hinten gegen den Zielwall zu liegen und zum Manövriren nicht betreten zu werden brauchen, können, mit Ausnahme der 3 Jucharten hinter dem Ziele, entweder verpachtet oder aber von der Eidgenossenschaft direkt zum Futterbau für die Regieanstalt exploitiert werden. Die Experten, Herren Meister und Vogel, nehmen an, daß bei der Verpachtung und abzüglich der durch die Beschädigung entstehenden Verschädigungen, etwa Fr. 40 jährlich per Jucharte erlöst werden könnten, was für 87 Jucharten jährlich Fr. 3480 ausmachen würde, wozu noch nach Annahme derselben Experten etwa Fr. 520 als Miethertrag der Gebäulichkeiten gerechnet werden können, so daß in diesem Falle der jährliche Ertrag zusammen zirka Fr. 4000 ausmachen würde.

Die Experten rathen aber sehr die Selbstbewirthung durch die Eidgenossenschaft auf Futterbau für die Regieanstalt an, wobei sie bei 78 Jucharten, d. h. dem bisherigen Umfange der Mühlemattbesitzung auf einen Reinertrag von Fr. 3600 gelangen. Bei 87 Jucharten, die jetzt in Exploitationsbereich fallen, würde der Ertrag verhältnißmäßig Fr. 4015.30 sein, wozu noch etwa Fr. 270 bis Fr. 300 für eine theilweise Vermietzung der Wohngebäude gerechnet werden können, so daß sich in diesem Falle ein Reinertrag von etwa Fr. 4300 herausstellen würde.

Welches dieser beiden Systeme wirklich anzunehmen sei, ist noch einer nähern Prüfung zu unterstellen. Es hängt dieß viel davon ab, welche Organisation der Pferde-Regieanstalt gegeben werden wird.

Die 64½ Fucharten, welche zum Weideplatz der Allmend geschlagen werden, fallen auch in eine Ertragsberechnung. Die bisherige Allmend ertrag im Jahre 1862 an Weidezins, nach Abzug der Güterkosten, für Fucharten 505 . Fr. 4590, d. i. durchschnittlich Fr. 9. 10 per Fuchart. Da die neu hinzukommenden 64½ Fucharten dem Betreten bei Manövern weniger ausgesetzt sein werden, als die vordere Allmend, so kann für dieselben der durchschnittliche Ertrag wenigstens auf eben so hoch angeschlagen werden, d. i. zusammen auf Fr. 586. 95.

Einen indirekten Nutzen wird die ganze neue Erwerbung dadurch gewähren, daß die bisherigen Landentschädigungen, die besonders seit der Einführung der gezogenen Geschütze jährlich bezahlt werden mußten, aufhören werden. Diese Entschädigungen betrugen:

	1861.	1862.
Für Beschädigungen am Wald im Randergrien	Fr. 513. 14	Fr. 346. 62
An den Mühleimattbesitzer	„ 2120.	„ 2160. 50
zusammen	Fr. 2633. 14	Fr. 2507. 12

Direkter Ertrag und indirekter Nutzen zusammengerechnet, ergibt sich also folgendes Verhältniß:

a. Ertrag von 87 Fucharten durch direkte Exploitation nebst Miethzinsen von Gebäulichkeiten zirka	Fr. 4300. --
b. Ertrag von 64½ Fucharten als Weideplatz	„ 586. 95
c. Wegfall bisheriger Landentschädigungen nach dem Durchschnitt von 1861 und 1862	„ 2570. 13
macht zusammen	Fr. 7457. 08

was bei einem Zinsfuße von 4 % einem Kapitale von Fr. 186,427 entspricht.

Es darf also wol der Satz aufgestellt werden, daß durch den Aufwand für die Erwerbung der neuen Schußlinie eine Mehrbelastung für das eidgenössische Budget nicht entstehen wird.

III. Allgemeine Bemerkungen und Schluß.

Nach den vorhergehenden Erörterungen ist die Frage des Kasernenbaues und der neuen Schußlinie auf dem Waffenplatz Thun reif, und es kann endlich darüber entschieden werden. Der von der Eidgenossenschaft zu machende Aufwand erscheint allerdings als bedeutend; allein dies wird sich auch bei einer fernern Verschiebung der Frage kaum ändern, da günstigere Bedingungen bezüglich auf Beitragsleistungen und Bodenerwerb nicht in Aussicht stehen und nach dem natürlichen Laufe der Dinge Bau- und Landpreise gegentheils eher noch steigen werden. Es hängt daher nur davon ab, ob die Eidgenossenschaft zu dem fraglichen Aufwande sich entschließen kann oder nicht, und darüber können sich die Behörden jetzt eben so gut aussprechen wie später.

Die zu entscheidende Frage ist übrigens gleichbedeutend mit der Beibehaltung oder Aufgabe Thuns als eidgenössischer Waffenplatz, namentlich für Artillerie, und in dieser Beziehung kann die Frage, selbst vom militärischen und finanziellen Standpunkte aus auch nicht angezweifelt werden. Mit der Einführung der gezogenen Geschütze, die eine Schußlinie von 3500 und mehr Schritten erfordern, wird die Auswahl der Waffenplätze sehr beschränkt; und wenn auf der einen Seite die Nothwendigkeit dazu zwingt, die Uebungen mit der weittragenden Artillerie auf wenige Plätze zu konzentriren, so ist auf der andern Seite zur Vermeidung großer Reise- und Transportkosten für Truppen und Material doch zu wünschen, daß die Plätze auf die Hauptgebiete des Landes sich vertheilen.

Hievon ausgehend sind drei Hauptwaffenplätze für die Artillerie in's Auge genommen, nämlich Frauenfeld für die östliche Schweiz, Bière für die westliche, und Thun für die Centralschweiz.

Mit Frauenfeld sind die nöthigen Verhandlungen bereits voriges Jahr zum Abschluß gelangt. Es stellt Kaserne, Stallungen und Reithbahnen, Manövrirplatz und eine entsprechende Schußlinie her gegen einen jährlichen Miethzins von Fr. 13,500, wozu noch ein weiterer Aufwand für ein Zeughaus für Schulmaterial und Exerzierplatz-Erwerbung bei der Kaserne kommen, die den Jahreszins vielleicht bis auf Fr. 15,000 steigern werden, im Ganzen ein Abkommen, das für die Eidgenossenschaft ein billiges und jedenfalls mit sehr erheblichen Opfern der Gemeinde Frauenfeld verbundenes ist.

Bezüglich auf Bière haben die Unterhandlungen mit Waadt begonnen, und es werden dieselben voraussichtlich zu einem ähnlichen Ergebnisse führen, wie bei Frauenfeld. Waadt wird die Gebäulichkeiten erstellen und Schußlinie und Manövrirplatz liefern, und die Eidgenossenschaft dafür einen billigen Miethzins bezahlen.

Die Centralschweiz nun kann für die Artillerieübungen weder nach Frauenfeld, noch nach Bière verwiesen werden, da die diesfälligen Mehrkosten sich auch höher belaufen würden, als jeder Aufwand für einen Kasernenbau. Wenn dazu nicht der Platz Thun ausersehen wird, so muß ein anderer in der Mittelschweiz aufgefunden werden, und es ist in hohem Grade zu bezweifeln, ob ein solcher verhältnißmäßig viel billiger zu finden sei, als in Thun und jedenfalls sicher, daß ein gleich zweckmäßig und günstig gelegener Platz anderswo nicht zu finden wäre. Die finanzielle Wehrbelastung, welche für die Eidgenossenschaft bei den neuen Bauten und Einrichtungen in Thun entsteht, betragen übrigens auch nicht mehr als 15—16,000 Fr., und sind also in so großem Mißverhältnisse zu dem Aufwande in Frauenfeld und dem voraussichtlichen in Bière nicht.

Auf alles Angebrachte gestützt, stellen wir folgenden Antrag:

1. Es sei der Bau einer neuen Kaserne mit Nebengebäude, Stallungen und Reithbahnen in dem Umfange und nach dem Programme,

welches in dem Gutachten der Herren Oberst Stehlin, Architekt Simon und Oberst Wolff, vom 12. und 29. Mai 1863 enthalten ist, zu beschließen und der Bau außerhalb der Stadt Thun auf der Spitalmatte und der sogenannten Allmendstrasse entlang auszuführen, und zwar nach Mitgabe des dem obigen Gutachten beige-schlossenen Situationsplanes.

2. Es sei damit der Bau eines Zeughauses für Aufnahme des Schulmaterials mit einem Quadratflächeninhalte im Erdgeschoße von höchstens 16,000 Quadratfuß und eines neuen Pontonschoppes von höchstens 7000 Quadratfuß zu verbinden.
3. Es seien die abgeschlossenen Verträge mit dem Besitzer des Mühle-mattgutes, der Burgergemeinde Thierachern, dem Staate Bern und dem vereinigten Familiengute von Thun, welche zur Erwerbung des nöthigen Landes für die neue Schußlinie abgeschlossen wurden, zu genehmigen.

Diese Genehmigung, so wie die Bestimmungen unter Art. 1 und 2 treten jedoch erst in Wirksamkeit, wenn von Seite der vereinigten Familiengüter von Thun die noch ausstehende Ratifi-kation des mit demselben abgeschlossenen Vertrages erfolgt sein wird.

4. Es seien folgende Kredite zu bewilligen:

Für die Ausführung der im Art. 1 und 2 bezeichneten Bauten	Fr. 850,000
für die im Art. 3 bezeichneten Erwerbungen mit Neben-	
kosten	" 166,355

5. Der Bundesrath sei mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 1. Juli 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schief.



B e r i c h t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend die neue Infanterie-Bewaffnung.

(Vom 2. Juli 1863.)

T i t. !

Durch Ihren Beschluß vom 28. Januar 1863, betreffend die Einführung eines neuen Infanteriegewehres, beauftragten Sie uns, „über die Art und Weise der Durchführung der neuen Bewaffnung und die finanzielle Betheiligung von Bund und Kantonen auf die nächste Julisession der Bundesversammlung einläßliche Vorschläge zu machen.“

Diesem gemäß beehren wir uns, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten und daran die uns angemessen scheinenden Anträge zu knüpfen.

Was nun die nähere Ordonnanz des neuen Gewehres betrifft, zu deren Feststellung Sie uns durch den nämlichen Bundesbeschluß ermächtigten, so ist dieselbe bis auf einige wenige Punkte abgeschlossen; die Zeichnungen darüber und die Maß- und Toleranzbestimmungen entworfen und auf Grundlage der letztern eine vorläufige Ausschreibung für die Lieferungen des neuen Gewehres erlassen worden, deren Ergebnis jedoch im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht feststeht. Die noch der Ermittlung bedürftigen Punkte der neuen Ordonnanz betreffen den Zündstollen (Kapselgröße), den Zündkanal und zum Theil auch das Schloßsystem (Kästlichloß). Dieselbe wird in allernächster Zeit abgeschlossen werden können. Diese Rückstände verhindern aber das Vorgehen in der Sache im Sinne Ihres Januarbeschlusses nicht.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, den Kasernenbau und die Erstellung einer Schußlinie in Thun betreffend. (Vom 1. Juli 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1863
Date	
Data	
Seite	109-136
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 119

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.